

ENERGIEPFAHLANLAGE



Anzeige gemäß § 31c iVm § 114 Wasserrechtsgesetz aufgrund Fristablauf:

An die

Bezirkshauptmannschaft

Bregenz

Dornbirn

Feldkirch

Bludenz

Hinweis: Bitte beachten Sie die beiliegende datenschutzrechtliche Information.

Die Anlage

wird angezeigt durch (Antragsteller/Antragstellerin)

[NAME]

[STRASSE UND NUMMER]

[ORT UND PLZ]

[TELEFON , E-MAIL]

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erstatte hiermit Anzeige gemäß § 31c WRG zum Weiterbetrieb einer bestehenden

Erdwärmesondenanlage mit der BH-Aktenzahl:

Energiepfahlanlage mit der BH-Aktenzahl:

Angaben zur Anlage

1.1 Angaben zum Anlagenstandort:

Adresse:

Gemeinde:

Grundstücksnummer(n):

Name(n) der Eigentümer/
Eigentümerinnen:

1.2 Angaben zur Wärmepumpe:

1.2.1 Allgemeine Angaben:

Erzeuger, Type:

Kältemittelbezeichnung:

Kältemittelmenge [kg]:

1.3 Angaben zu den Erdsonden bzw. Energiepfählen:

1.3.1 Während des Betriebs der Anlage, seit dem letzten Antrag, musste Soleflüssigkeit nachgefüllt werden:

Nein

Ja

Warum musste nachgefüllt werden?

Wieviel musste nachgefüllt werden?

1.4 Wurden nachträglich Änderungen an der Wärmepumpe oder an den Erdsonden/Energiepfählen durchgeführt?

Nein

Ja

Beschreibung und Zeitpunkt der Änderungen:

Ort und Datum

Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin

Anlage: ERKLÄRUNG ZUR GEWÄHRLEISTUNG DES GRUNDWASSERSCHUTZES

Im Interesse des Grundwasserschutzes verpflichte ich mich gemäß dem Stand der Technik beim Betrieb und bei der Auflassung der Anlage nachstehende Schutzmaßnahmen einzuhalten:

1. Instandhaltungsarbeiten an der Anlage erfolgen durch ein konzessioniertes Unternehmen mit fachkundigem Personal.
2. Es wird nur ein Wärmeträgermedium verwendet, dessen Gemisch **nicht wassergefährdend** ist oder eine Wassergefährdungsklasse 1 aufweist (Grundlage: Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) in der Fassung vom 27. Juli 2005).
3. Eine beschädigte Erdsonde/Energiepfahlkreis wird abgesperrt und die Wasserrechtsbehörde wird unverzüglich und unaufgefordert darüber in Kenntnis gesetzt. Das in der beschädigten Erdsonde/Energiepfahlkreis befindliche Wärmeträgermedium wird umgehend abgesaugt und gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen entsorgt.
4. Um bei einem Gebrechen einen Kältemittelaustritt in größerer Menge zu verhindern, ist an der Wärmepumpe ein **Sicherheitsventil** (Niederdruckwächter) eingebaut, welches die Anlage bei einem Druckabfall selbsttätig abschaltet und den Kältemittelkreislauf durch ein Magnetventil schließt.
5. Bei Auflassung der Anlage wird vorbehaltlich allenfalls zusätzlich erforderlicher letztmaliger Vorkehrungen die sachgerechte Entsorgung des Kältemittels und des Wärmeträgermediums nachweislich durchgeführt und unter Beilage von Bestätigungen der Wasserrechtsbehörde gemeldet.
6. Bei Auflassung der Anlage werden die Sondenrohre/Absorberrohre vollständig flüssigkeitsdicht verpresst, sodass die Verbindung von Grundwasserstockwerken sicher ausgeschlossen ist.

Ort und Datum

Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin